

GG

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 44.309/2
VOM 26. MÄRZ 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 20. März 2008 von dem Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Einsetzung der Kommission zur Bezeichnung der Schulleiter auf Sekundarschulebene des Gemeinschaftsunterrichtswesens" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Gemäß Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1996 und ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003, müssen in dem Begutachtungsantrag die besonderen Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

In dem Schreiben heißt es :

"Die Dringlichkeit ist begründet durch die Tatsache, dass die Einsetzung der Kommission zur Bezeichnung der Schulleiter auf Sekundarschulebene des Gemeinschaftsunterrichtswesens keinen Aufschub mehr duldet, da noch dieses Schuljahr die Bezeichnung eines Schulleiters für das Schuljahr 2008-2009 gemäß dem durch das Dekret vom 25. Juni 2007 eingeführten Verfahren erforderlich ist, damit der betroffenen Schule ein optimaler Übergang ins Schuljahr 2008-2009 ermöglicht werden kann."

Da der Begutachtungsantrag aufgrund des durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Artikels 84, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung sich gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Untersuchung der Rechtsgrundlage des Entwurfs, der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie der Frage, ob die vorhergehenden Formalitäten erfüllt sind.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Untersuchung des Entwurfs

Präambel

1. Als Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlass dient Artikel 121^{quinquies} des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes.

.../...

Die meisten entworfenen Bestimmungen können aber keine Rechtsgrundlage in dem genannten Artikel 121*quinquies* des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 finden.

Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar ist, erteilt jedoch der Regierung die Zuständigkeit, die zur Ausführung der Dekrete erforderlichen Verordnungen und Erlasse zu fassen. Bei der Ausübung dieser Zuständigkeit darf die Regierung zwar die Tragweite weder ausdehnen noch einschränken, aber es obliegt ihr, aus dem Dekretsprinzip und seiner allgemeinen Ordnung die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen zu ziehen, und zwar gemäß dem Geist, durch den es bei seinem Entwurf geleitet wurde, sowie dem angestrebten Ziel.

Man ergänze infolgedessen die Präambel, damit auch auf die letztgenannte Bestimmung hingewiesen wird ⁽¹⁾.

2. Man erwähne das Gutachten des Staatsrates wie folgt :

"Aufgrund des Gutachtens 44.309/2 des Staatsrates, das am 26. März 2008 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;"

Verfügender Teil

Artikel 4

Artikel 4, Absatz 5, des Entwurfs zufolge "vermerkt [der Schulträger] die Gründe, wenn das Gutachten [der Kommission] nicht befolgt wird".

Man darf nicht aus dem Auge verlieren, dass jede Entscheidung, mit der

⁽¹⁾ Handbuch der Gesetzgebungstechnik, Nr. 7.2. (www.raadvst-consetat.be).

der Schulträger einen Schulleiter bezeichnet, der in dem Gesetz vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen verankerten Begründungspflicht genügen muss und dass zur Beachtung dieses Gesetzes eine Entscheidung, in der der Schulträger von dem Gutachten der Kommission abweicht, auf jeden Fall genau und angemessen genug angeben muss, warum das Gutachten nicht befolgt wird.

Wenn - wie vermutet werden kann - der Verfasser des Entwurfs mit dieser Bestimmung nichts anderes beabsichtigt, als an eine Pflicht zu erinnern, die wie dem auch sei aus dem genannten Gesetz vom 29. Juli 1991 hervorgeht, ist eine solche Erinnerung unnötig. Infolgedessen ist es auch doppeldeutig, dass der Text dahingehend ausgelegt werden könnte, dass der Schulträger der in dem Gesetz vom 29. Juli 1991 verankerten Pflicht nicht genügen müsste, wenn er dem Gutachten der Kommission folgt.

Artikel 4, Absatz 5, des Entwurfs ist folglich auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender, Vorsitzender,
	Ph. HANSE,	Kammervorsitzender
	J. JAUMOTTE,	Staatsrat,
den Damen	H. BOSLY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	A. WEYEMBERGH,	
	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.